

28.10.2010

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

#### A Problem

Mit Wirkung ab 2008 wurde die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs in erheblichem Umfang pauschaliert. Das ÖPNVG NRW bestimmt zudem, dass die Verteilung der Fördermittel nach § 11 Abs. 1 (SPNV-Pauschale), § 11 Abs. 2 (ÖPNV-Pauschale) und § 12 (pauschalierte Investitionsförderung) mit Wirkung ab dem Jahr 2011 neu festzulegen ist. Diesem gesetzlichen Auftrag kann in materiell befriedigender Weise zeitgerecht nicht entsprochen werden. So ist eine bedarfsgerechte Neuschlüsselung der SPNV-Pauschale bis zum Jahresende nicht zu bewerkstelligen, weil die dazu erforderlichen Daten noch nicht in Gänze vorliegen. Eine umfassende und zeitlich begrenzte Prolongierung der geltenden Rechtslage scheidet gleichwohl aus. Sie würde nicht nur im Widerspruch zu dem bestehenden gesetzlichen Auftrag zur Neufestsetzung der Pauschalen zum 01.01.2011 stehen, sondern während des Zeitraums bis zu einer Neuschlüsselung auch zu materiell unververtretbaren Ergebnissen führen.

Bestandteil der Pauschalierung ist auch die Überführung der bisher bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr (§ 45a Personenbeförderungsgesetz) an die Verkehrsunternehmen in die ÖPNV-Pauschale an die Aufgabenträger des ÖPNV (§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW) mit Wirkung ab dem Jahr 2011. Die ÖPNV-Pauschale wird hierzu im Jahr 2011 um 100 Mio. EUR und ab 2012 um 130 Mio. EUR erhöht. Die Pauschalregelung enthält keine Vorgaben zur Verwendung der Mittel für den Ausbildungsverkehr. Zur nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Auszubildendenverkehrs im ÖPNV sowie zur Fortführung und Weiterentwicklung der erfolgreichen Schüler- und Semestertickets in Nordrhein-Westfalen wird es deshalb für erforderlich gehalten, durch angemessene Vorgaben die zweckgerechte und gleichmäßige Verwendung der erhöhten Pauschalmittel für den Ausbildungsverkehr abzusichern.

Datum des Originals: 26.10.2010/Ausgegeben: 02.11.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**B Lösung**

Die Neufestsetzung der Pauschalen nach § 11 und der pauschalierten Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2012, aber bei den Pauschalen nach § 11 mit Rückwirkung zum 1. Januar 2011. Anteile dieser Pauschalen werden bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, mit dem sie neu festgesetzt werden, unter Vorbehalt gewährt. Um den zur Neuschlüsselung notwendigen Informationsstand sicher zu stellen, wird ein Auskunftsrecht des Landes geschaffen.

Die Schaffung einer eigenständigen Pauschale an die ÖPNV-Aufgabenträger für den Ausbildungsverkehr sichert unter Wahrung der kommunalen Verantwortung die Schüler- und Auszubildendenbeförderung im ÖPNV und gewährleistet den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Schüler- und Semestertickets.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Aufgrund der Rücknahme der im Haushalt 2010 und in der Mittelfristigen Finanzplanung erfolgten Reduzierung des Ansatzes für den Ausbildungsverkehr von rd. 130 Mio. EUR auf rd. 98,5 Mio. EUR entstehen Mehrkosten von rd. 31,5 Mio. EUR.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr; beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Inneres und Kommunales sowie das Finanzministerium.

**F Auswirkung auf die Gemeinden**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte**

Keine.

**H Befristung**

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft; rechtzeitig vor Ablauf der Befristung wird eine Anschlussregelung geschaffen werden.

**G e g e n ü b e r s t e l l u n g****Gesetzentwurf der Landesregierung****Auszug aus den geltenden  
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)**

**Artikel 1**

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV.NRW.S.196), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV.NRW. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

**Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNV NRW)**

**Inhaltsübersicht**

Erster Abschnitt  
Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich und  
Begriffsbestimmungen

§ 2 Grundsätze

Zweiter Abschnitt  
Zuständigkeiten

§ 3 Aufgabenträger

§ 4 Kreisangehörige Gemeinden

§ 5 Überörtliche Zusammenschlüsse,  
Koordination

§ 5a Gemeinsame Anstalt

§ 6 Kooperationsraumübergreifendes  
Zusammenwirken

Dritter Abschnitt  
Verkehrsplanungen

§ 7 ÖPNV-Infrastrukturplanung,  
SPNV-Netz im besonderen  
Landesinteresse

Nach der Überschrift zu § 11 werden die folgenden Wörter eingefügt:

„§ 11a  
Ausbildungsverkehr-Pauschale“

- § 8 Nahverkehrsplan
- § 9 Aufstellungsverfahren

Vierter Abschnitt  
Finanzierung

- § 10 Allgemeines
- § 11 ÖPNV-Pauschale
- § 12 Pauschalierte Investitionsförderung
- § 13 Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse
- § 14 Sonstige Förderung
- § 15 Zuständigkeiten
- § 15a Personalübergang

Fünfter Abschnitt  
Schlußbestimmungen

- § 16 Aufsicht
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2. § 3 wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Aufgabenträger**

(1) Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, sowie - mit Ausnahme des SPNV - von mittleren und großen kreisangehörigen Städten die ein eigenes ÖPNV-Unternehmen betreiben oder an einem solchen wesentlich beteiligt sind. Unter den Voraussetzungen der §§ 4 bis 6 sind auch sonstige kreisangehörige Gemeinden und Zweckverbände Aufgabenträger. Die Aufgabenträger führen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe durch, soweit nicht im folgenden besondere Pflichten auferlegt werden.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufgabenträger sind in ihrem Wirkungsbereich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene

(2) Die Aufgabenträger sind zuständige Behörde für die Auferlegung oder Vereinbarung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des

und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“

öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. EG Nr. L 156 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 169 S. 1).

3. § 10 wird wie folgt geändert:

**§ 10  
Allgemeines**

a) In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

(1) Das Land gewährt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Pauschalen und Zuwendungen

„1a. zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs,“

1. zur allgemeinen Förderung der Betriebskosten im ÖPNV,
2. zur allgemeinen Förderung von Investitionen im ÖPNV,
3. für ÖPNV-Investitionen im besonderen Landesinteresse sowie
4. für sonstige Zwecke des ÖPNV.

(2) Die Höhe der für die Förderung des ÖPNV zur Verfügung stehenden Mittel bemisst sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan. Zweckgebundene Mittel des Bundes, insbesondere nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes, dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) sowie dem Entflechtungsgesetz werden im Rahmen der Zweckbestimmungen an die nach diesem Gesetz bestimmten Empfänger in voller Höhe weitergeleitet.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Pauschale gemäß § 11 Abs. 2“ durch die Wörter „Pauschalen gemäß § 11 Absatz 1 und § 11a“ ersetzt.

(3) Die bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG und § 6a AEG werden in Anwendung des § 64a PBefG und des § 6h AEG ab dem Kalenderjahr 2011 durch die Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ersetzt. Die Ausgleichsleistungen werden für die Kalenderjahre bis 2010 mit der Maßgabe gewährt, dass die für das Jahr 2006 festgesetzten Werte

1. der Ausnutzung der Zeitfahrausweise pro Tag

2. des Verbundzuschlags sowie
3. der mittleren Reiseweite

gemäß § 3 PBefAusgIV und § 3 AEAusgIV zu Grunde zu legen sind. Gleiches gilt für die Zuordnung der Verkehrsunternehmen zu den Kostensatzgruppen gemäß § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG in Verbindung mit der PBefKostenV NRW. Eine nach dem 31. Dezember 2006 vorgenommene Unternehmensverschmelzung oder -aufspaltung sowie Übertragung der Betriebsführung gemäß § 2 PBefG ist bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 nicht zu berücksichtigen. Ausgleichsleistungen nach § 6a AEG werden nur an Unternehmen gewährt, soweit diese im Jahr 2006 SPNV-Leistungen erbracht haben und diese bei der Förderung des SPNV-Leistungsangebots durch das Land nicht berücksichtigt wurden. § 7 Abs. 3 Satz 1 PBefAusgIV und § 7 Abs. 3 Satz 1 AEAusgIV finden keine Anwendung. Die Gewährung der bundesgesetzlichen Erstattungsleistungen gemäß § 145 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches –Neuntes Buch– (SGB IX) erfolgt unabhängig von diesem Gesetz.

(4) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags die zur Durchführung des Vierten Abschnittes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

- c) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „Betriebsführung gemäß § 2 PBefG“ die Wörter „oder eine ähnlich gelagerte Änderung der Unternehmens- oder Betriebsorganisation“ eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

**§ 11  
ÖPNV-Pauschale**

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „§ 8“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

(1) Das Land gewährt den Zweckverbänden aus den Mitteln nach § 8 Regionalisierungsgesetz des Bundes eine jährliche Pauschale in Höhe von 800 Millionen EUR; dieser Betrag erhöht sich anteilig entsprechend den Anpassungs- und Revisionsregelungen des Regionalisierungsgesetzes des Bundes. Von der Pauschale erhalten der Zweckverband gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) 45,485 vom Hundert, der Zweckverband gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b) 22,666 vom Hundert und der Zweckverband gemäß § 5 Abs. 1

Buchstabe c) 31,849 vom Hundert. Die Pauschale ist insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebots an die Eisenbahnunternehmen weiterzuleiten, kann aber auch für andere Zwecke des ÖPNV verwendet oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden. Aus der Pauschale ist das SPNV-Netz gemäß § 7 Abs. 4 zu finanzieren. Die Zweckverbände dürfen höchstens 3 vom Hundert der Pauschale für ihre allgemeinen Ausgaben verwenden.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben „§ 8“ durch das Wort „dem“ ersetzt und die Wörter „in den Jahren 2008 bis 2010“ gestrichen.

- c) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

(2) Das Land gewährt den Aufgabenträgern gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 aus den Mitteln nach § 8 Regionalisierungsgesetz des Bundes in den Jahren 2008 bis 2010 eine jährliche Pauschale in Höhe von 110 Millionen EUR. 92,838 vom Hundert dieser Pauschale werden nach dem prozentualen Anteil der Empfänger an der für das Jahr 2007 gewährten ÖPNV-Fahrzeugförderung verteilt; im Falle einer Änderung der Aufgabenträgerschaft sind die Anteile entsprechend anzupassen. 7,162 vom Hundert dieser Pauschale werden nach dem prozentualen Anteil an der in 2007 den Kreisen und kreisfreien Städten gewährten Aufgabenträgerpauschale verteilt. Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich im Jahr 2011 um 100 Millionen EUR und ab dem Jahr 2012 um 130 Millionen EUR, die jeweils aus Landesmitteln finanziert werden. Mindestens 80 vom Hundert der Pauschale sind für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten; die übrigen Mittel sind für Zwecke des ÖPNV zu verwenden oder hierfür an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten.

(3) Die Pauschalen werden in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt. Die Verwendung und

- d) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Pauschale gemäß Absatz 2 bis zu ihrer Weiterleitung oder Verwendung entstehen, sind zur Aufstockung dieser Pauschale zu verwenden; gleiches gilt für Zinsen, die bei der Abwicklung dieser Pauschale von Dritten vereinnahmt werden.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Verteilung der Pauschalen wird mit Rückwirkung zum 1. Januar 2011 unter Berücksichtigung der Betriebsleistungen, der Fläche und der Einwohnerzahl spätestens bis zum 31. Dezember 2012 neu festgesetzt. 10 vom Hundert der Pauschalen werden bis zu dem Zeitpunkt ihrer Neufestsetzung unter Vorbehalt gewährt; die nach der Neufestsetzung notwendigen Anpassungen der unter Vorbehalt gewährten Pauschalen erfolgen durch Verrechnung mit den danach erstmalig bewilligten Pauschalen. Kommen die Zweckverbände und Aufgabenträger gemäß § 3 Absatz 1 ihrer Verpflichtung nach § 16 Absatz 8 nicht oder nicht fristgerecht nach, so können der

Weiterleitung der Pauschalen geschieht unter Beachtung haushaltsrechtlicher Bindungen der Empfänger sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen. Die Pauschalen dürfen nicht als Eigenanteil im Rahmen der Förderung nach den §§ 12 und 13 verwendet werden.

(4) Nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres für Zwecke des ÖPNV verausgabt werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten. Als Nachweis der Verwendung der Pauschalen haben die Empfänger bis zum 30. September des Folgejahres eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz sowie eine Übersicht hierüber vorzulegen.

(5) Die Verteilung der Pauschalen wird mit Wirkung ab dem Jahr 2011 unter Berücksichtigung der Betriebsleistungen, der Fläche und der Einwohnerzahl neu festgesetzt.

neuen Festsetzung der Verteilung der Pauschalen geschätzte Werte zugrunde gelegt werden.“

5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a  
Ausbildungsverkehr-Pauschale

(1) Das Land gewährt den Aufgabenträgern gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 aus Landesmitteln eine jährliche Pauschale. Sie beträgt im Jahr 2011 100 Millionen EUR und ab dem Jahr 2012 jährlich 130 Millionen EUR. Die Pauschale wird auf die Aufgabenträger verteilt im Verhältnis des auf sie örtlich entfallenden Anteils an den landesweit für das Kalenderjahr 2008 im Jahr 2009 festgesetzten Ausgleichsansprüchen nach § 45a PBefG. Die Zuordnung der Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Verkehrsunternehmen im Jahr 2008 insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG. Im Falle einer Änderung der Aufgabenträgerschaft sind die Anteile entsprechend anzupassen.

(2) Mindestens 87,5 vom Hundert der auf einen Aufgabenträger entfallenden Pauschale sind als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Finanzmittel nach Satz 1 sind hierzu an alle im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers die Verkehre nach

Satz 1 betreibenden Verkehrsunternehmen weiter zu leiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Verkehrsunternehmen die Gemeinschafts-, Übergangstarife oder den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 anwenden oder zumindest anerkennen; die von den Verkehrsunternehmen angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen darüber hinaus die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise in ihrer Höhe spätestens ab dem 1. August 2012 um mehr als 20 vom Hundert unterschreiten. Maßstab für die Verteilung des Anteils der Pauschale nach Satz 1 sind die Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Jahres der Verkehrsunternehmen im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger. Die Zuordnung der Erträge der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Verkehrsunternehmen im jeweiligen Jahr insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG. Die Weiterleitung dieses Anteils der Pauschale soll auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen.

(3) Bis zu 12,5 vom Hundert der Pauschale dürfen zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten

Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden.

(4) 70 vom Hundert der Pauschale werden zum 1. Mai, die restlichen 30 vom Hundert zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Bei der Verwendung und Weiterleitung der Pauschale sind haushaltsrechtliche Bindungen der Empfänger und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten. Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Pauschale bis zu ihrer Weiterleitung entstehen, sind zur Aufstockung dieser Pauschale zu verwenden; gleiches gilt für Zinsen, die bei der Abwicklung dieser Pauschale von Dritten vereinnahmt werden.

(5) Nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres für den in den Absatz 2 und 3 näher bestimmten Zweck weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten. Als Nachweis der Verwendung der Pauschale haben die Empfänger bis zum 30. September des Folgejahres eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz sowie eine Übersicht hierüber vorzulegen.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „§ 8“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

## **§ 12**

### **Pauschalierte Investitionsförderung**

(1) Das Land gewährt den Zweckverbänden aus den Mitteln nach § 8 Regionalisierungsgesetz des Bundes sowie nach dem Entflechtungsgesetz pauschalierte Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV in einer Gesamthöhe von jährlich mindestens 150 Millionen EUR.

(2) Grundlagen für die Verteilung der Zuwendung sind die in den Jahren 2002 bis 2006 durchschnittlich ausgezahlten Zuwendungen des Landes für ÖPNV-Infrastrukturinvestitionen in den jeweiligen Zweckverbandsgebieten mit Ausnahme von

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ab dem Jahr 2011“ durch die Wörter „spätestens ab dem Jahr 2013“ ersetzt und danach folgender Satz angefügt: „§ 11 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms oder Maßnahmen, die auf Grund des Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz – BGBl I 1994 S. 918) gefördert wurden. Die Verteilung wird mit Wirkung ab dem Jahr 2011 neu festgesetzt.

(3) Die Zuwendung ist zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur, zu verwenden oder hierfür an Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten. Bei der Verwendung der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz und dem Nachweis ihrer Verwendung sind die bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten. Der Neu- oder streckenbezogene Ausbau von Schienenwegen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als drei Millionen EUR darf nur gefördert werden, wenn er Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans gemäß § 7 Abs. 1 ist. Mit der Zuwendung dürfen höchstens 85 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Investitionsmaßnahme gefördert werden. Mindestens 50 vom Hundert der Mittel sind für solche Investitionsmaßnahmen zu verwenden, die nicht dem SPNV dienen.

(4) Auf den Anteil des jeweiligen Zweckverbandes an der Förderung werden die am 1. Januar des jeweiligen Jahres bestehenden Verpflichtungen

1. für die ergänzende Förderung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 sowie
2. für die Infrastrukturmaßnahmen, deren Förderung das Land vor dem 1. Januar 2008 bewilligt oder vereinbart hat, angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die nach § 13

Abs. 1 gefördert werden.

(5) Die Zweckverbände haben einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln zu fördernden Maßnahmen durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung festzulegen und der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

(6) Nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zur Aufstockung dieser Förderung verwendet werden. Danach nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten. Als Nachweis der Verwendung der Förderung haben die Zweckverbände bis zum 30. September des Folgejahres eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz sowie eine Übersicht hierüber vorzulegen. Für Mittel nach dem Entflechtungsgesetz ist der Nachweis entsprechend den bundesrechtlichen Anforderungen bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

#### **§ 14 Sonstige Förderung**

Das Land gewährt aus den Mitteln nach § 8 Regionalisierungsgesetz des Bundes Zuwendungen für weitere Maßnahmen des ÖPNV im besonderen Landesinteresse, insbesondere für Bürgerbusvorhaben sowie zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV.

#### **§ 15 Zuständigkeiten**

Die Bezirksregierungen sind Bewilligungsbehörden für die Pauschalen und Zuwendungen nach den §§ 11, 12 und 14. Die Zweckverbände nach § 5 Abs. 1 sind Bewilligungsbehörden für die Zuwendungen nach § 13 und die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2008 vom Land bewilligt oder vereinbart wurden. Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium kann die Zuständigkeiten für die Förderungen nach §§ 11 und 12 abweichend von Satz 1 auf die NRW.BANK übertragen.

7. In § 14 Satz 1 werden die Angaben „§ 8“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Angaben „§§ 11,“ die Angaben „11a,“ eingefügt.

In Satz 3 werden nach den Angaben „§§ 11“ die Angaben „11a“ eingefügt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

### **§ 16 Aufsicht**

(1) Die Aufgabenträger unterliegen der Aufsicht des Landes. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Vorschriften dieses Gesetzes beachtet werden.

(2) Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde führt die Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Die Bezirksregierung führt die Aufsicht über die Kreise, die kreisfreien Städte und die Zweckverbände, deren Sitz in ihrem Gebiet liegt.

(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium.

(5) Die Vorschriften über die allgemeine Aufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.

(6) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium ist Sonderaufsichtsbehörde über die Zweckverbände nach § 5 Abs. 1, soweit diese Aufgaben nach §§ 13, 15 Satz 2 wahrnehmen. Das Ministerium kann zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Weisungen erteilen. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben kann es allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung oder die Wahrung von Verkehrsinteressen des Landes zu sichern; besondere Weisungen kann es erteilen, wenn das Verhalten des Zweckverbandes im Einzelfall verkehrspolitisch nicht geeignet erscheint. Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Einzelfall führt der Zweckverbandsvorsteher als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium kann sich jederzeit über Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 unterrichten.

a) In Absatz 7 Satz 1 werden die Angaben „§ 11“ durch die Angaben „§§ 11 und 11a“ ersetzt.

(7) Die Verwendung der Pauschalen nach § 11 unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Leiten die Empfänger

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Aufgabenträger sind verpflichtet, dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium insbesondere zur Neufestsetzung der Pauschalen nach § 11 sowie der pauschalierten Investitionsförderung nach § 12 alle erforderlichen Auskünfte, die amtlichen Statistiken nicht entnommen werden können, fristgerecht und vollständig zu erteilen; das Ministerium kann im Rahmen seines Auskunftsanspruchs auch die Vorlage von Dokumenten verlangen.“

die Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen die Verwendung der Mittel prüfen.

## § 18

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die §§ 1, 2, 5, 7 und 16 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (2) Die §§ 3, 4, 6, 8, 9, 10 Abs. 1 Nr. 1 und 5, § 10 Abs. 2 bis 4, §§ 11 und 14 Abs. 2, §§ 15 und 17 treten am 1. 1. 1996 in Kraft.
- (3) § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie §§ 12, 13 und 14 Abs. 1 treten am 1. 1. 1997 in Kraft.
- (4) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.
10. In § 18 Absatz 4 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

## Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.



## **Begründung**

### **A Allgemeines**

Mit Wirkung ab dem Jahr 2008 wurde die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs in erheblichem Umfang pauschaliert. Das ÖPNVG NRW bestimmt zudem, dass die Verteilung der Fördermittel nach § 11 Abs. 1 (SPNV-Pauschale), § 11 Abs. 2 (ÖPNV-Pauschale) und § 12 (Investitionspauschale) mit Wirkung ab dem Jahr 2011 neu festzulegen ist. Diesem gesetzlichen Auftrag kann in materiell befriedigender Weise zeitgerecht nicht entsprochen werden. So ist eine bedarfsgerechte Neuschlüsselung der SPNV-Pauschale bis zum Jahresende nicht zu bewerkstelligen, weil die dazu erforderlichen Daten noch nicht in Gänze vorliegen. Eine umfassende und zeitlich begrenzte Prolongierung der geltenden Rechtslage scheidet gleichwohl aus. Sie würde nicht nur im Widerspruch zu dem bestehenden gesetzlichen Auftrag zur Neufestsetzung der Pauschalen zum 01.01.2011 stehen, sondern während des Zeitraums bis zu einer Neuschlüsselung auch zu materiell unververtretbaren Ergebnissen führen.

Die Neufestsetzung der Pauschalen nach § 11 und der pauschalierten Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2012, aber für die Pauschalen nach § 11 mit Rückwirkung zum 1. Januar 2011. Anteile dieser Pauschalen werden bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, mit dem sie neu festgesetzt werden, unter Vorbehalt gewährt. Um den zur Neuschlüsselung notwendigen Informationsstand sicher zu stellen, wird – wie in anderen Leistungsgesetzen enthalten - ein Auskunftsrecht des Landes geschaffen.

Bestandteil der Pauschalierung ist auch die Überführung der bisher bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr (§ 45a Personenbeförderungsgesetz) an die Verkehrsunternehmen in die ÖPNV-Pauschale an die Aufgabenträger des ÖPNV (§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW) mit Wirkung ab dem Jahr 2011. Die ÖPNV-Pauschale wird hierzu im Jahr 2011 um 100 Mio. EUR und ab 2012 um 130 Mio. EUR erhöht. Die Pauschalregelung enthält keine Vorgaben zur Verwendung der Mittel für den Ausbildungsverkehr. Zur nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Auszubildendenverkehrs im ÖPNV sowie zur Fortführung und Weiterentwicklung der erfolgreichen Schüler- und Semestertickets in Nordrhein-Westfalen wird es deshalb für erforderlich gehalten, durch angemessene Vorgaben die zweckgerechte und gleichmäßige Verwendung der erhöhten Pauschalmittel für den Ausbildungsverkehr abzusichern.

Die Schaffung einer eigenständigen Pauschale an die ÖPNV-Aufgabenträger für den Ausbildungsverkehr (§ 11a) sichert unter Wahrung der kommunalen Verantwortung die Schüler- und Auszubildendenbeförderung im ÖPNV und gewährleistet den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Schüler- und Semestertickets.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus Änderungen, die Folge der Aufnahme der neuen Regelung sind, sowie Anpassungen an aktuelle europarechtliche Vorgaben.

### **B Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des ÖPNVG NRW)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Nr. 5)

**Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2)**

Die Novellierung des europäischen Rechtsrahmens für die Personenbeförderung macht es erforderlich, den Bezug im ÖPNVG NRW anzupassen und dort die neue Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu benennen. Die Aufgabenträger sind danach in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörden im Sinne der europarechtlichen Regelung. Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung der zuständigen Behörden. Soweit andere Behörden aufgrund ihrer Befugnisse im ÖPNV tätig werden, sind sie in ihrem jeweiligen Wirkungskreis ebenfalls zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

**Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 10 Absatz 1)**

Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Nr. 5)

**Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 10 Absatz 3 Satz 1)**

Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Nr. 5)

**Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 10 Absatz 3 Satz 4)**

Die Änderung stellt klar, dass die bislang in dieser Vorschrift aufgeführten Formen unternehmerischer und betrieblicher Gestaltungsmöglichkeiten, die bei der Berechnung der bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nicht zu berücksichtigen sind, nicht abschließend, sondern nur exemplarisch benannt sind.

Die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG und § 6a AEG entfallen zwar ab dem Jahr 2011. Die Klarstellung trägt gleichwohl zur Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Festsetzung der Ausgleichsleistungen für die davor liegenden Ausgleichszeiträume bei.

**Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1)**

Redaktionelle Änderung. Mit der letzten Änderung des Regionalisierungsgesetzes des Bundes im Jahr 2008 wurde § 8 zu § 5 Absatz 2; zur Vermeidung erneuter vergleichbarer Anpassungen wird nunmehr allgemein auf das Regionalisierungsgesetz des Bundes verwiesen.

**Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 11 Absatz 2 Satz 1)**

Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Nr. 5)

**Zu Nummer 4 Buchstabe c (§ 11 Absatz 2 Satz 4)**

Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Nr. 5)

**Zu Nummer 4 Buchstabe d (§ 11 Absatz 3)**

Die Regelung bewirkt, dass Zinserträge und bei der Abwicklung der Pauschale nach § 11 Abs. 2 vereinnahmte Zinsen von den ÖPNV-Aufgabenträgern zur Aufstockung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 verwendet werden müssen. Die Vorteile der ÖPNV-Aufgabenträger aus dem pauschalen Mittelzufluss vom Land kommen dadurch dem ÖPNV in der betreffenden Region zugute.

**Zu Nummer 4 Buchstabe e (§ 11 Absatz 5)**

§ 11 Absatz 5 des zurzeit geltenden ÖPNVG NRW bestimmt, dass die Verteilung der Fördermittel nach § 11 Abs. 1 und 2 mit Wirkung ab dem Jahr 2011 neu festzulegen ist. Diesem gesetzlichen Auftrag kann in materiell befriedigender Weise zeitgerecht nicht entsprochen werden. So ist eine bedarfsgerechte - etwa die aktuellen Eisenbahninfrastrukturnutzungsentgelte berücksichtigende - Neuschlüsselung der SPNV-Pauschale mangels der dazu erforderlichen, aber noch nicht in Gänze vorliegenden Daten nicht zu bewerkstelligen.

Da eine Prolongierung der geltenden Rechtslage nicht nur im Widerspruch zu dem bestehenden gesetzlichen Auftrag zur Neufestsetzung der Pauschalen zum 1. Januar 2011 steht, sondern auch zu materiell unververtretbaren Ergebnissen führen würde, wird die Neufestsetzung der Pauschalen nach § 11 ÖPNVG NRW in Änderung des Absatzes 5 zeitlich verschoben; sie erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2012, dann aber mit Rückwirkung zum 01.01.2011. Anteile der Pauschalen werden bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, mit dem ihre Verteilung neu festgesetzt wird, deshalb unter Vorbehalt gewährt. Die sich aus der Neuschlüsselung der Pauschalen ergebenden Anpassungen werden durch Verrechnung mit den Pauschalen für das Jahr 2012 bewirkt, sofern das die Schlüsselung regelnde Gesetz noch im Jahr 2011 verabschiedet wird; ansonsten erfolgt die Verrechnung mit den Pauschalen für das Jahr 2013.

Um den zur Neuschlüsselung notwendigen Informationsstand sicher zu stellen, wird in § 16 Absatz 8 (s. dazu zu Nr. 9 Buchstabe b) ein Auskunftsrecht des Landes gegenüber den Zweckverbänden und Aufgabenträgern nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG geschaffen. Kommen diese ihrer Auskunftspflicht nicht oder nicht fristgerecht nach, so können der Neuschlüsselung der Pauschalen Schätzwerte zugrunde gelegt werden.

**Zu Nummer 5 (§ 11a)**

Die in § 10 Abs. 3 geregelte Überführung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr an die Verkehrsunternehmen in eine Pauschale an die ÖPNV-Aufgabenträger ist eine Ersatzregelung im Sinne des § 64a Personenbeförderungsgesetz und trägt dem Gedanken der Bündelung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung auf der kommunalen Ebene Rechnung.

Die Sicherung des Ausbildungsverkehrs innerhalb des ÖPNV, die Rabattierung dieser Tarife sowie Fortbestand und Weiterentwicklung der erfolgreichen Schüler- und Semestertickets ist ein auch landespolitisch bedeutendes Ziel, dass die Aufnahme von Vorgaben zur Verwendung der Pauschalmittel für den Ausbildungsverkehr rechtfertigt. Damit werden auch rechtliche Bedenken, dass eine Überführung der Ausgleichsleistungen in die allgemeine ÖPNV-Pauschale ohne Vorgaben nicht von § 64 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gedeckt sei, ausgeräumt.

Mit der in § 11a neu geregelten Ausbildungsverkehr-Pauschale wird die Verwendung der bislang zur Aufstockung der allgemeinen ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 einzusetzenden Mittel in Höhe von 100 Mio. EUR im Jahr 2011 und 130 Mio. EUR in den Folgejahren für den Ausbildungsverkehr gesetzlich geregelt.

In Absatz 1 werden die Höhe und die Verteilung der Landesmittel auf die Aufgabenträger festgelegt. Danach erhält jeder ÖPNV-Aufgabenträger den Anteil an den Pauschalmitteln, der dem Anteil der auf sein Gebiet entfallenden in 2009 von Nordrhein-Westfalen

festgesetzten Ausgleichsleistungen der Verkehrsunternehmen des Jahres 2008 entspricht. Damit ist sichergestellt, dass es nicht zu finanziellen Verwerfungen bei dem Wechsel des Finanzierungssystems kommt. Die Regelung, dass als Referenz für die Mittelverteilung die im Jahr 2009 festgesetzten Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen herangezogen werden, stellt sicher, dass eindeutig bestimmbare Ansprüche maßgeblich sind und eine nachträgliche Veränderung der Ausgleichsansprüche nicht zu einer Anpassung der Pauschalverteilung führt; dies trägt zum Bürokratieabbau bei.

Die Abwicklung auch dieser Pauschale kann von den ÖPNV-Aufgabenträgern gemäß § 5 Abs. 3a auf die Zweckverbände bzw. gemeinsamen Anstalten oder auf die bisherigen Zweckverbände delegiert werden.

Absatz 2 enthält Vorgaben für die Verwendung und Verteilung der Pauschalmittel von den Aufgabenträgern an die Verkehrsunternehmen. Mindestens 87,5 vom Hundert der Pauschale sind danach als Ausgleich zu den im Ausbildungsverkehr durch die Fahrgeldeinnahmen nicht gedeckten Kosten des Ausbildungsverkehrs einzusetzen. Voraussetzung für einen Ausgleich ist die Anwendung oder zumindest Anerkennung des jeweiligen Gemeinschaftstarifs, der Übergangstarife und des landesweiten Tarifs. Soweit in Einzelfällen Verkehrsunternehmen für einzelne Ausbildungsverkehre insbesondere im Linienverkehr nach § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz eigene Haustarife anwenden, ist die Anerkennung der Gemeinschafts-, Übergangs- bzw. des landesweiten Tarifes Voraussetzung für die Weiterleitung des Pauschalanteils; die Weiterleitung der Mittel erfolgt dann auf der Grundlage des angewendeten Tarifs. Die angewendeten Tarife müssen darüber hinaus eine Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs um mindestens 20% bestimmen. Da in Einzelfällen derzeit Tarifmaßnahmen zum Erreichen des Spannungsverhältnisses zwischen den Tarifen für einzelne Zeitkarten erforderlich sind und dies mit zeitlichem Vorlauf verbunden ist, muss diese Voraussetzung erst bis spätestens 1. August 2012 (Schuljahresbeginn 2012/2013) erfüllt werden.

Grundlage für die Aufteilung des Pauschalanteils bei der Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen sind die von den Unternehmen erzielten Erträge im Ausbildungsverkehr, also die im Rahmen der Einnahmeaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbänden und -gemeinschaften den jeweiligen Verkehrsunternehmen zugeordneten Einnahmen sowie die Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr. Hierdurch ist eine transparente, weitgehend unbürokratische und sachgerechte Mittelverteilung gewährleistet.

Die Pauschalenempfänger sollen zur Weiterleitung der Pauschalenteile allgemeine Vorschriften nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlassen. Dies stellt einen europarechtskonformen und transparenten Mitteleinsatz sicher. In den allgemeinen Vorschriften sind das Antragsverfahren, das Bewilligungsverfahren (ggfs. mit Voraus- und Restzahlungen), die Umsetzung der Voraussetzungen hinsichtlich der Unterschreitung des Ausbildungstarifs gegenüber dem entsprechenden Regeltarif sowie das Verfahren zur Prüfung der weiteren Voraussetzungen insbesondere nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 näher zu regeln.

Absatz 3 bestimmt, dass der nicht nach Absatz 2 weiter geleitete Anteil der Pauschale zur Finanzierung von Maßnahmen eingesetzt werden muss, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen des Ausbildungsverkehrs dienen. Hierdurch soll den Aufgabenträgern ermöglicht werden, die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots an veränderte Bedürfnisse im Ausbildungsverkehr (z. B. wegen Einrichtung von Ganztagsangeboten in den Schulen, Veränderung von Schulstandorten oder andere Veränderungen infolge der demografischen Entwicklung) anzupassen und Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr zu finanzieren. Die Mittel können hierfür an die Verkehrsunternehmen und ggfs. ihre Subunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände und juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV

verfolgen (z. B. Verbundgesellschaften), weitergeleitet werden. Der Anteil der Pauschale darf auch zur Finanzierung des mit der Abwicklung verbundenen Verwaltungsaufwandes eingesetzt werden.

Die Pauschale wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt, die zeitlich und in ihrer Höhe den Zahlungsmodalitäten der bisherigen bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen entsprechen.

In den Absätzen 4 und 5 werden darüber hinaus Regelungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Pauschale und dem Nachweis der Verwendung getroffen. Sie entsprechen weitgehend den Regelungen zu der allgemeinen ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2.

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 12 Absatz 1 Satz 1)**

Redaktionelle Änderung (s. zu Nummer 4 Buchstabe a).

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 12 Absatz 2 Satz 2)**

Die Regelung bewirkt, dass die Verteilung der pauschalierten Investitionsförderung erst mit Wirkung spätestens ab dem Jahr 2013 neu festzusetzen ist. Im Gegensatz zu den Pauschalen nach § 11, die rückwirkend angepasst werden, handelt es sich bei der pauschalierten Investitionsförderung um eine Zuwendung. Deshalb wird eine Neuverteilung der Pauschalförderung nur künftige Jahre betreffen. Hierdurch erhalten die Zweckverbände und die Vorhabensträger für die ihnen in der Zwischenzeit gewährten Mittel die notwendige Planungssicherheit zum Einsatz der Mittel für Investitionen.

Entsprechend der Regelung des § 11 Abs. 5 (s. zu Nr. 4 Buchstabe e) besteht auch bei der pauschalierten Investitionsförderung die Möglichkeit die Mittelverteilung zu schätzen, sofern die für eine ordnungsgemäße Revision notwendigen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden.

#### **Zu Nummer 7 (§ 14 Satz 1)**

Redaktionelle Änderung (s. zu Nummer 4 Buchstabe a).

#### **Zu Nummer 8 Buchstaben a und b (§ 15)**

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Ausbildungsverkehr-Pauschale wird durch Ergänzung des § 15 Satz 1 bei den Bezirksregierungen angesiedelt. Die Ergänzung des Satzes 3 ermöglicht eine Übertragung der Zuständigkeit auch für diese Pauschale auf die NRW.BANK.

#### **Zu Nummer 9 Buchstabe a (§ 16 Absatz 7 Satz 1)**

Die Ergänzung stellt sicher, dass auch die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a der Prüfung durch den Landesrechnungshof unterliegt.

#### **Zu Nummer 9 Buchstabe b (§ 16 Absatz 8)**

Für die Neufestsetzung der Pauschalen nach § 11 und die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12, für die Vorbereitung der Verhandlungen über die Neufestsetzung der den Ländern ab dem Jahre 2015 zustehenden Beträge nach dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs und für die konzeptionelle Fortentwicklung der Nahverkehrspolitik werden Informationen benötigt, über die nur die Aufgabenträger verfügen. Bisher fehlt auch eine Bestimmung über die

Bereitstellung der für die Aufsicht nach § 16 Abs. 1 und 6 benötigten Informationen, wie sie andere Gesetze enthalten. Die Praxis hat gezeigt, dass ein Bedürfnis besteht, die Informationspflicht ausdrücklich zu regeln.

### **Zu Nummer 10 (§ 18)**

Das ÖPNVG NRW ist befristet. Es tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Hierdurch sollen die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Vorschriften während eines überschaubaren Zeitraums auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und Fehlentwicklungen zeitnah zu korrigieren. Vor Außerkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Anschlussregelung geschaffen.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift setzt die gesetzlichen Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.